AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitsschutz und Ausbildungszentrum Magdeburg (AAZM) · Inhaber Lars Werner

TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Aufbau

(1) Das Arbeitsschutz und Ausbildungszentrum Magdeburg, Inhaber Lars Werner, wird nachfolgend „Auftragnehmer" (AN) genannt, seine Vertragspartner „Auftraggeber" (AG). Teilnehmer sind die Personen, die der AG zu Lehrgängen, Ausbildungen oder Unterweisungen des AN anmeldet.

(2) Diese AGB gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen des AN. Teil A gilt für alle Leistungen. Teil B gilt zusätzlich für Lehrgänge, Ausbildungen und Unterweisungen, Teil C zusätzlich für Prüfungen von Arbeitsmitteln. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen in Teil B und Teil C denen in Teil A vor.

(3) Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher ist, wer eine Leistung zu Zwecken bucht, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind, z. B. eine Ausbildung auf eigene Rechnung. Regelungen, die nur für Unternehmer oder nur für Verbraucher gelten, sind im Text gekennzeichnet.

(4) Es gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder seine Leistung vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Leistungen des AN

(1) Der AN erbringt Dienstleistungen im Arbeits- und Brandschutz, insbesondere:

- Ausbildungen, Lehrgänge und Unterweisungen, u. a. für Flurförderzeuge, Teleskoplader, Erdbaumaschinen, Krane und Hubarbeitsbühnen, zum Anschlagen von Lasten, zur Ladungssicherung, zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und zu Gefahrgut sowie für befähigte Personen und Sicherheitsbeauftragte,
- Brandschutz und Evakuierung, u. a. Brandschutzhelfer-Ausbildungen, Brandschutzunterweisungen, Evakuierungsübungen und die Tätigkeit als externer Brandschutzbeauftragter,
- Prüfungen von Arbeitsmitteln durch befähigte Personen (UVV-Prüfungen),
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) nach Baustellenverordnung.

(2) Art, Umfang, Ort und Termin der Leistung ergeben sich aus dem Angebot und der Auftrags- bzw. Anmeldebestätigung des AN. Ergeben sich bei der Durchführung Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, werden diese vorab gesondert in Textform vereinbart und vergütet.

(3) Leistungen werden je nach Vereinbarung beim AN, auf einem dem AN zur Verfügung gestellten Gelände oder beim AG (Inhouse) erbracht. Ist der AN nicht Eigentümer des Geländes, gilt dessen Platz- bzw. Hausordnung.

(4) Der AN darf zur Leistungserbringung qualifizierte Ausbilder, Referenten und befähigte Personen einsetzen, auch freie Mitarbeiter.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote des AN sind freibleibend. Die darin genannten Preise und Termine gelten 30 Tage ab Angebotsdatum, soweit im Angebot nichts anderes steht. Eine später eingehende Bestellung gilt als neues Angebot des AG, das der AN annehmen kann.

(2) Die Bestellung bzw. Anmeldung des AG ist ein verbindliches Vertragsangebot. Sie erfolgt schriftlich oder in Textform, z. B. durch Unterschreiben und Zurücksenden des Angebots, durch Bestätigung per E-Mail oder durch Anmeldung per Brief oder E-Mail.

(3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der AN die Bestellung bzw. Anmeldung schriftlich oder in Textform bestätigt oder mit der Leistung beginnt.

(4) Angaben in Angebotsunterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Maße) sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen. Vorrangige Individualabreden (§ 305b BGB) bleiben unberührt.

(6) Verbrauchern steht bei Verträgen, die ausschließlich per E-Mail, Telefon oder Brief oder außerhalb der Geschäftsräume des AN geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Einzelheiten regelt die Widerrufsbelehrung am Ende dieser AGB.

§ 4 Mitwirkungspflichten des AG

(1) Kann die vereinbarte Leistung nur unter Mitwirkung des AG erbracht werden, ist der AG dazu verpflichtet. Er gewährt dem AN insbesondere rechtzeitig Zugang zu Betriebsgelände, Räumen, Einrichtungen, Arbeitsmitteln, Unterlagen und Informationen, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

(2) Bei Leistungen beim AG (Inhouse) stellt der AG geeignete Schulungsräume, eine sichere Übungsfläche sowie die vereinbarten Maschinen und Geräte bereit. Diese müssen betriebsbereit und geprüft sein; die zugehörigen Betriebsanleitungen müssen vorliegen.

(3) Kommt der AG seiner Mitwirkungspflicht nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, gehen dadurch verursachte Verzögerungen nicht zulasten des AN. Mehrkosten (z. B. Anfahrt, Wartezeiten, vergebliche Arbeitszeit) kann der AN dem AG in Rechnung stellen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die Preise des bei Vertragsschluss gültigen Angebots, soweit kein Festpreis oder keine andere Berechnungsgrundlage vereinbart ist. Liegt kein gültiges Angebot vor, werden die Preise im Einzelfall vereinbart.

(2) Gegenüber Unternehmern verstehen sich alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern sind die angegebenen Preise Endpreise einschließlich Umsatzsteuer.

(3) Der AG erhält über alle Leistungen eine Rechnung. Der AN darf mehrere Leistungen in einer Rechnung zusammenfassen und Teilrechnungen stellen.

(4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.

(5) Einwände gegen eine Rechnung teilt der AG unverzüglich, möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, in Textform und mit Begründung mit.

(6) Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(7) Gerät der AG in Zahlungsverzug, kann der AN Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) verlangen, gegenüber Unternehmern zusätzlich eine Pauschale von 40,00 € (§ 288 Abs. 5 BGB). Außerdem kann der AN noch nicht erbrachte Leistungen bis zum Ausgleich der offenen Forderungen von einer Vorauszahlung abhängig machen.

(8) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Vergütungsanspruch des AN durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet ist (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), kann der AN die Leistung nach § 321 BGB verweigern und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen.

§ 6 Haftung des AN

(1) Der AN haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des AN für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Diese Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Ausbilder und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN.

(5) Für mitgebrachte Gegenstände der Teilnehmer (z. B. Kleidung, Wertsachen, Fahrzeuge) haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Vertraulichkeit, Unterlagen und Datenschutz

(1) Unterlagen, Zeichnungen und Muster, die der AG zur Verfügung stellt, bleiben sein Eigentum. Der AN nutzt sie nur zur Vertragserfüllung und macht sie Dritten nicht zugänglich. Von Unterlagen, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, darf der AN Kopien zu seinen Akten nehmen.

(2) An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Schulungs- und Prüfungsunterlagen, Präsentationen, Protokollvorlagen und sonstigen Unterlagen behält sich der AN alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der AG und die Teilnehmer dürfen sie nur für eigene Zwecke nutzen und Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des AN zugänglich machen. Kommt kein Auftrag zustande, sind sie auf Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten.

(3) Der AN und seine Mitarbeiter behandeln Geschäfts- und Betriebsverhältnisse des AG, die ihnen bei der Tätigkeit bekannt werden, vertraulich und werden sie außerhalb des Auftrags weder offenbaren noch verwerten.

(4) Der AN verarbeitet personenbezogene Daten (z. B. Namen der Teilnehmer, Prüfungsergebnisse) nach der Datenschutz-Grundverordnung und nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung und zur Erfüllung gesetzlicher Nachweis- und Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Teilnahme- und Prüfungsergebnisse sowie Nachweise erhält der AG als Vertragspartner. An sonstige Dritte gibt der AN Daten nur weiter, soweit dies gesetzlich erlaubt oder vorgeschrieben ist. Der AG informiert

die von ihm angemeldeten Teilnehmer über diese Datenübermittlung. Weitere Informationen zum Datenschutz stehen auf www.arbeitssicherheit-ausbildung.de.

TEIL B – LEHRGÄNGE, AUSBILDUNGEN UND UNTERWEISUNGEN

§ 8 Anmeldung und Teilnahmevoraussetzungen

(1) Anmeldungen erfolgen schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail) und sind verbindlich. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

(2) Der AG stellt sicher, dass die Teilnehmer die Voraussetzungen der jeweiligen Maßnahme erfüllen. Dazu gehören insbesondere das erforderliche Mindestalter, die körperliche und geistige Eignung sowie Deutschkenntnisse, die ausreichen, um Unterricht und Prüfung zu folgen.

(3) Der AG informiert die von ihm angemeldeten Teilnehmer über die sie betreffenden Regelungen dieser AGB, insbesondere über §§ 11 bis 13.

(4) Ob und in welchem Umfang Verpflegung in den Teilnahmegebühren enthalten ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

§ 9 Rücktritt, Stornierung und Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt (Stornierung) ist schriftlich oder in Textform an den AN zu richten. Maßgeblich ist der Zugang beim AN.

(2) Geht die Stornierung dem AN bis spätestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zu, berechnet der AN eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € je Teilnehmer.

(3) Bei späterer Stornierung, Nichterscheinen oder nur zeitweiser Teilnahme ist die volle Teilnahmegebühr zu zahlen.

(4) Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem AN kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. Der AN kann einen nachweislich höheren Schaden geltend machen.

(5) Der AG kann bis zum Veranstaltungsbeginn ohne Mehrkosten einen Ersatzteilnehmer benennen.

(6) Abs. 2 bis 4 gelten nicht, wenn der AN den Rücktritt zu vertreten hat.

(7) Verbrauchern steht zusätzlich das gesetzliche Widerrufsrecht nach der Widerrufsbelehrung am Ende dieser AGB zu. Ein wirksamer Widerruf geht Abs. 2 bis 4 vor.

§ 10 Absage und Änderungen durch den AN

(1) Der AN kann Veranstaltungen aus wichtigem Grund absagen oder verlegen, insbesondere bei Ausfall des Ausbilders (z. B. durch Krankheit), zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall von Maschinen oder Übungsgelände, Unwetter oder höherer Gewalt. Der AN informiert den AG unverzüglich.

(2) Bei einer Absage erstattet der AN bereits gezahlte Gebühren vollständig oder bietet – nach Wahl des AG – einen Ersatztermin an. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Reise-, Umbuchungs- oder Übernachtungskosten, bestehen nicht, soweit der AN die Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(3) Der AN darf angekündigte Ausbilder oder Referenten aus organisatorischen Gründen durch gleich qualifizierte Personen ersetzen. Ein solcher Wechsel berechtigt weder zum Rücktritt noch zur Minderung der Teilnahmegebühr.

(4) Änderungen im Ablauf und ein Wechsel des Veranstaltungsorts bleiben vorbehalten, soweit sie dem AG zumutbar sind und den Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht verändern.

§ 11 Pflichten und Verhalten der Teilnehmer

(1) Teilnehmer dürfen Maschinen und Geräte nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, beeinträchtigenden Medikamenten oder anderen berauschenden Mitteln bedienen. Ihre körperliche und geistige Verfassung muss die Bedienung zulassen.

(2) Teilnehmer erscheinen mit der für die jeweilige Maßnahme erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung, bei praktischen Übungen an Maschinen mindestens mit Sicherheitsschuhen, soweit im Angebot oder in der Einladung nichts anderes steht.

(3) Teilnehmer behandeln die zur Verfügung gestellten Maschinen, Geräte und Einrichtungen pfleglich und melden Schäden unverzüglich dem Ausbilder.

(4) Jeder Teilnehmer verhält sich so, dass andere Personen nicht gefährdet oder verletzt werden. Maschinen dürfen nur nach Freigabe durch den Ausbilder bedient werden.

(5) Den Anweisungen des AN und seiner Ausbilder ist unter allen Umständen Folge zu leisten.

(6) Der AN kann Teilnehmern jederzeit die Bedienung von Maschinen untersagen oder sie von der Veranstaltung ausschließen, wenn eine Gefahr für Personen, Material, Anlagen, Zuschauer oder sonstige Dritte zu befürchten ist oder sie gegen Abs. 1 bis 5 verstoßen. Liegt der Grund in der Person oder im Verhalten des Teilnehmers, bleibt der Anspruch auf die volle Teilnahmegebühr bestehen.

§ 12 Nachweise und Beauftragung

(1) Teilnehmer einer Ausbildung erhalten nach bestandener Prüfung ein Qualifikationszertifikat. Bei Maßnahmen ohne Prüfung (z. B. Brandschutzhelfer) stellt der AN eine Teilnahmebescheinigung aus, bei Unterweisungen eine Unterweisungsdokumentation.

(2) Besteht ein Teilnehmer die Prüfung nicht, bleibt der Anspruch auf die Teilnahmegebühr bestehen. Eine Wiederholungsprüfung ist nach gesonderter Vereinbarung möglich.

(3) Die schriftliche Beauftragung der Teilnehmer zum Führen oder Bedienen von Maschinen und Geräten ist Aufgabe des Unternehmers bzw. Arbeitgebers. Zertifikat und Teilnahmebescheinigung ersetzen sie nicht.

§ 13 Haftung des AG und der Teilnehmer

(1) Der AG haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Sach- und Personenschäden, die von ihm angemeldete Teilnehmer schuldhaft verursachen. Das gilt insbesondere für Schäden an Maschinen, Geräten und Einrichtungen infolge unsachgemäßer Benutzung oder Missachtung von Anweisungen.

(2) Die persönliche Haftung der Teilnehmer für Sach- und Personenschäden, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, bleibt unberührt.

TEIL C – PRÜFUNG VON ARBEITSMITTELN

§ 14 Prüfauftrag und Durchführung

(1) Der AN prüft Arbeitsmittel als befähigte Person ausschließlich auf ihren sicheren Zustand nach den anerkannten Vorschriften und Regeln, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung

(BetrSichV), dem DGUV-Regelwerk und den Herstellerangaben. Das Ergebnis wird je Arbeitsmittel mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet.

(2) Die Prüfung umfasst nur die beauftragten Arbeitsmittel und Prüfinhalte. Instandsetzungen, Reparaturen, Ersatzteile und Wartungsarbeiten gehören nicht dazu, soweit sie nicht gesondert vereinbart sind.

(3) Der AG stellt die Arbeitsmittel zum vereinbarten Termin gereinigt, frei zugänglich und – soweit für die Prüfung erforderlich – betriebsbereit zur Verfügung. Vor der Prüfung stellt er die vorhandenen Unterlagen bereit, z. B. letzte Prüfberichte, Messprotokolle, Gutachten und Betriebsanleitungen, in Papierform oder nach Absprache digital.

(4) Das Prüfergebnis beschreibt den Zustand der Arbeitsmittel zum Zeitpunkt der Prüfung. Die Verantwortung für den sicheren Betrieb, die Beseitigung festgestellter Mängel und die Einhaltung der Prüffristen bleibt beim AG als Arbeitgeber bzw. Betreiber.

(5) Für Schäden, die beim Entfernen alter Prüfplaketten oder Etiketten an den Arbeitsmitteln entstehen, haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(6) Ist eine wiederkehrende Prüfung vereinbart, gilt der Auftrag auf unbestimmte Zeit. Jede Partei kann ihn jederzeit schriftlich oder in Textform kündigen; für bereits vereinbarte Prüftermine gilt § 16.

§ 15 Prüfdokumentation

(1) Der AN dokumentiert jede Prüfung in einem Prüfbericht nach den geltenden Vorschriften. Prüfberichte folgen immer demselben Schema; Musterprotokolle stellt der AN auf Wunsch vorab zur Verfügung.

(2) Eine kundenspezifische Protokoll- oder Dateistruktur ist nach vorheriger Vereinbarung gegen Berechnung des Mehraufwands möglich. Wird sie nicht vor Auftragserteilung vereinbart, besteht kein Anspruch darauf. Der Wunsch nach einer anderen Struktur berechtigt nicht zur Kürzung der Rechnung.

§ 16 Terminänderungen und Ausfall

(1) Änderungen eines vereinbarten Prüftermins teilt der AG spätestens 7 Arbeitstage vor dem vereinbarten Beginn mit.

(2) Sagt der AG später ab oder kann die Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise durchgeführt werden (z. B. Arbeitsmittel nicht zugänglich, nicht gereinigt oder nicht betriebsbereit), kann der AN die entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, insbesondere Anfahrt und vergebliche Arbeitszeit.

TEIL D – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem AN und dem AG gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Vorschriften des Staates entzogen wird, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Erfüllungsort für die Leistungen ist der jeweils vereinbarte Veranstaltungs-, Prüf- oder Einsatzort, für Zahlungen der Sitz des AN.

(3) Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des AN. Der AN kann den AG auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

(4) Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Der AN ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

WIDERRUFSBELEHRUNG FÜR VERBRAUCHER

Verbraucher haben bei Verträgen, die ausschließlich per E-Mail, Telefon oder Brief oder außerhalb der Geschäftsräume des AN geschlossen werden, ein Widerrufsrecht nach folgender Belehrung.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Arbeitsschutz und Ausbildungszentrum Magdeburg, Inhaber Lars Werner, Milanring 48, 39171 Sülzetal, Telefon: 0160 / 35 22 428, E-Mail: kontakt@arbeitssicherheit-ausbildung.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Arbeitsschutz und Ausbildungszentrum Magdeburg, Inhaber Lars Werner, Milanring 48, 39171 Sülzetal, E-Mail: kontakt@arbeitssicherheit-ausbildung.de:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

_____

_____

- Bestellt am (*)/erhalten am (*):

_____

- Name des/der Verbraucher(s):

_____

- Anschrift des/der Verbraucher(s):

_____

_____

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

_____

- Datum:

_____

(*) Unzutreffendes streichen.